



Rechtliche Umweltaforderungen an industrielle Störfallbetriebe

Unternehmen mit einer bestimmten Art und Menge an gefährlichen Stoffen und Gemischen – sogenannte Störfallbetriebe – unterliegen besonderen Vorschriften. Ziel ist es, schwere Unfälle zu verhüten. Dafür gelten europaweit einheitliche Regelungen, die nach einer Novellierung bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen waren.

Ziel war es, die europaweit geltende neue Kategorisierung gefährlicher Stoffe an das Störfallrecht anzupassen und gleichzeitig durch neue Anforderungen an Betriebe und Verwaltung das Schutzniveau zu erhöhen.

1. Grundlage und Hintergrund

Industrieunfälle können schwerwiegende Folgen haben – nicht nur für den jeweiligen Betrieb bis hin zu dem Mitgliedstaat, sondern die Auswirkungen können über die nationalen Grenzen hinaus reichen – wie die großen Unfälle bspw. in Seveso, Bhopal, Schweizerhalle, Enschede, Toulouse und Buncefield belegen. Daher gelten seit mehr als 30 Jahren europäische Vorgaben in Form einer Richtlinie, die geeignete vorbeugende Maßnahmen vorschreibt, um ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Eine Überprüfung der Seveso-II-Richtlinie wurde vor allem durch die Anpassung des Anwendungsbereiches an die in den Vereinten Nationen gültige Ordnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen nach EG 1272/2008 (CLP-Verordnung) notwendig. Zudem hat die Überprüfung ergeben, dass die Wahrscheinlichkeit von Unfällen allgemein verringert werden konnte, aber die Häufigkeit schwerer Unfälle gleich geblieben ist.

Seit 13. August 2012 ist die europäische Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) in Kraft. Sie verlangt eine Anpassung der nationalen Störfallverordnung (12. BImSchV). Aufgrund aktueller Rechtsprechung („Mücksch-Urteil“) besteht darüber hinaus Klarstellungsbedarf hinsichtlich des sog. Abstandsgebots zwischen Störfallbetrieben und anderen schutzwürdigen Nutzungen.

2. Anpassung von Begriffsbestimmungen

Art. 3 der Seveso-III-Richtlinie enthält die Begriffsbestimmungen, die gegenüber der Vorgängerrichtlinie neu hinzugekommen sind:

- (2) „Betrieb der unteren Klasse“

- (3) „Betrieb der oberen Klasse“
- (4) „benachbarter Betrieb“
- (11) „Gemisch“
- (16) „Öffentlichkeit“ (Personen oder auch Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen)
- (17) „Inspektion“

bzw. teilweise klargestellt wurden:

- „Betrieb“
- (8) „Anlage“ – alle Einheiten innerhalb eines Betriebes (ober- oder unterirdisch)
- (9) „Betreiber“

Hinzu kommen einige Konkretisierungen:

- (5) „neuer Betrieb“, (6) „bestehender Betrieb“, (7) „sonstiger Betrieb“, die die Art des Betriebes näher beschreiben und sich im Wesentlichen auf die Tätigkeit nach Frist zur Umsetzung der Richtlinie zum 31. Mai 2015 beziehen.
- (12) „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“; die Definition wird insofern erweitert, dass bei der Beurteilung, ob ein Betrieb unter den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fällt, nicht nur die tatsächlich vorhandenen gefährliche Stoffe ausschlaggebend sind, sondern auch gefährliche Stoffe/Gemische, die bei einem Unfall erst entstehen („ das vorgesehene Vorhandensein“). Zudem wird explizit die Lagerungstätigkeit der Stoffe aufgeführt.
- (18) „betroffene Öffentlichkeit“; bei öffentlichen Konsultationen sind auch Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, Teil der „betroffenen Öffentlichkeit“ und haben somit ein Anhörungsrecht.

3. Anwendungsbereich: Neue Einstufung der Unternehmen

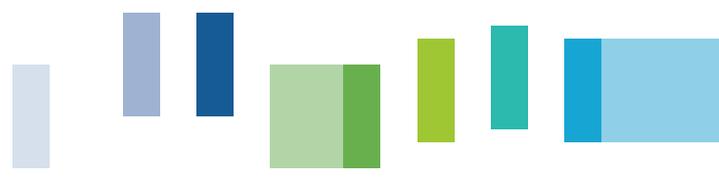
Ob für einen Betrieb (Definition nach Art. 3 Nr. 1) die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie gelten, hängt von zwei maßgeblichen Fragen ab:

1. Welche gefährlichen Stoffe sind in meinem Betrieb vorhanden?
2. In welchen Mengen gehe ich mit diesen Stoffen in meinem Betrieb um?

Es wird unterschieden in Teil 1 „Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen“ sowie Teil 2 „Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe“.

Anhang I – Teil 1: Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen (bisher Teil 2)

Die Einstufung erfolgt entsprechend der CLP-Verordnung nach Belastungspfaden mit ihren jeweiligen Mengenschwellen (Spalten 2 & 3). Es werden drei neue Toxizitätskategorien eingeführt:



Seveso II-Richtlinie	Seveso III-Richtlinie
Sehr giftig	akut toxisch, Gefahrenklasse 1
Giftig	akut toxisch, Gefahrenklasse 2
	akut toxisch, Gefahrenklasse 3

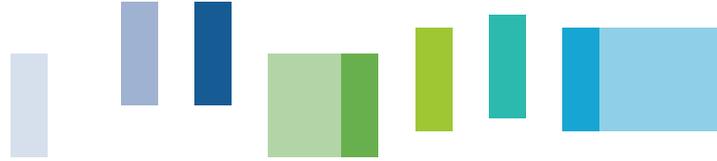
Darüber hinaus ersetzen mehrere neue spezifische CLP-Kategorien für physikalische Gefahren die früheren allgemeineren Gefahrenkategorien „explosionsgefährlich, hochentzündlich, leichtentzündlich und brandfördernd“.

Anhang I – Teil 2: Namentlich aufgeführte Stoffe (bisher Teil 1)

Die Einstufung erfolgt zusätzlich anhand namentlich aufgeführter Stoffe mit ihren jeweiligen Mengenschwellen (Spalten 2 & 3). Namentlich genannte Stoffe (ab Nr. 34) werden neu aufgenommen:

Nr. 34	Mineralölerzeugnisse und alternative Treibstoffe Schweröle (vorgezogene Umsetzungsfrist: 14. Februar 2014) alternative Treibstoffe, die demselben Zweck dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährlichkeit ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter den Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse
Nr. 35	Ammoniak, wasserfrei
Nr. 36	Bortrifluorid
Nr. 37	Schwefelwasserstoff
Nr. 38	Piperidin
Nr. 39	Bis(2-dimethylaminoethyl)methylamin
Nr. 40	3-(2-Ethylhexyloxy)propylamin
Nr. 41	Natriumhypochlorit-Gemische ¹ , die als wassergefährdend – akut 1 [H400] eingestuft sind und weniger als 5 % Aktivchlor enthalten und in keiner der anderen Gefahrenkategorien in Anhang I Teil 1 eingestuft sind

¹ Vorausgesetzt, das Gemisch wäre ohne Natriumhypochlorit nicht als gewässergefährdend – akut 1 [H400] – eingestuft.



Nr. 42	Propylamin
Nr. 43	Tert-Butylacrylat
Nr. 44	2-Methyl-3-butennitril
Nr. 45	Tetrahydro-3,5-Dimethyl-1,3,5-thiadiazin-2-thion (Dazomet)
Nr. 46	Methylacrylat
Nr. 47	3-Methylpyridin
Nr. 48	1-Brom-3-chlorpropan

Zudem kann aufbereitetes Biogas unter Anhang I Teil 2 Nr. 18 unter bestimmten Bedingungen als gefährlicher Stoff eingestuft werden.

Abhängig von einer festgelegten Mengenschwelle unterscheidet die Richtlinie die Betriebe in zwei unterschiedliche Kategorien, mit denen unterschiedliche Pflichten verbunden sind:

- Betrieb der unteren Klasse (Definition nach Art. 3 Nr. 2): Grundpflichten
- Betrieb der oberen Klasse (Definition nach Art. 3 Nr. 3): Grundpflichten und erweiterte Pflichten

Betriebsbereiche mit Mengen an gefährlichen Stoffen, die unterhalb der Mengenschwelle für die obere Klasse liegen, müssen grundsätzlich nur die Grundpflichten des „Betriebs der unteren Klasse“ einhalten.

Ausnahmen

Grundsätzlich sind die Ausnahmen vom Anwendungsbereich in der Richtlinie selbst geregelt (Art. 2 Abs. 2). Neu aufgenommen wurden:

- offshore-Erkundung und -Gewinnung von Mineralien einschließlich Kohlenwasserstoff,
- unterirdische offshore-Speicherung von Gas sowohl in eigenen Lagerstätten als auch an Stätten, wo auch Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoff, erkundet und gewonnen werden.

4. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

4.1. Information der Öffentlichkeit

Wie bisher sind Personen/Unternehmen, die von einem schweren Unfall in einem Störfallbetrieb betroffen sein könnten, durch das Unternehmen über getroffene Sicherheitsmaßnahmen und das

richtige Verhalten bei einem Gefahrenfall nach Art. 14 Seveso-III-Richtlinie zu informieren. Darüber hinaus müssen auch öffentlich genutzte Gebäude informiert werden. Neu ist, dass die Angaben auch im Internet immer aktuell und der Öffentlichkeit ständig zugänglich gemacht werden müssen und auch für Betriebe mit Grundpflichten („untere Klasse“) eine Information der Öffentlichkeit erforderlich ist. Bisher war die Information der Öffentlichkeit nur für Betriebe mit erweiterten Pflichten erforderlich.

Nach Anhang V gibt es hinsichtlich der Informationsanforderungen eine Differenzierung zwischen „Betrieb der unteren Klasse“ (Grundinformationen) und dem „Betrieb der oberen Klasse“ (erweiterte Informationen). Der „Betrieb der oberen Klasse“ hat zudem auf Anfrage das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe der Öffentlichkeit (vorbehaltlich) zugänglich zu machen.

Mit dem neuen Erfordernis der Öffentlichkeitsinformation auch für Betriebe mit Grundpflichten wurde auch eine Unterscheidung in Grundinformationen und weitergehende Informationen eingeführt. Die Grundinformationen beinhaltet u. a. das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung sowie einen Hinweis darauf, wo ausführlichere Informationen zu erhalten sind. Die weitergehenden Informationen beinhalten eine Zusammenfassung der Einzelheiten der Hauptarten der Störfallszenarien nebst Gegenmaßnahmen, um angemessener Informationen aus dem externen Notfallplan sowie die Einschätzung, ob „grenzüberschreitende Auswirkungen“ möglich sind.

4.2. Beteiligung der Öffentlichkeit

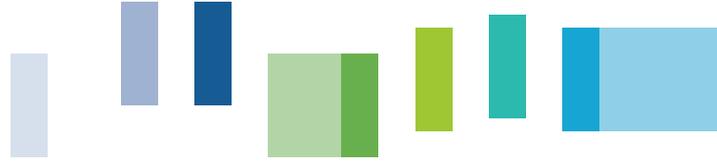
Nach Art. 15 Seveso-III-Richtlinie muss es ein Beteiligungsverfahren für Betroffene und anerkannte Umweltverbände („betroffene Öffentlichkeit“) geben, nämlich bei

- Planung und Ansiedlung neuer Störfallbetriebe,
- bei wesentlichen Änderungen bestehender Störfallbetriebe,
- bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bzw.
- Entwicklung eines externen Notfallplans.

Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

5. Ausweitung des Zugangs zu Gerichten

Art. 23 der Seveso-III-Richtlinie schreibt u. a. vor, dass die betroffene Öffentlichkeit eine Zulassungsentscheidung, die in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen wurde, gerichtlich überprüfen lassen kann. Dies gilt für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Betreiber, bei Änderung bestehender Betriebe sowie bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft von Bestandsbetrieben.



6. Strengere Maßstäbe für Inspektionen

In der Seveso-III-Richtlinie sind in Art. 20 neue Inspektionsanforderungen hinzugekommen, die unabhängig vom Erhalt des Sicherheitsberichts oder anderer Berichte sind. Wie bisher muss die Behörde ein Inspektionssystem einrichten, das eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebsbereiches sichergestellt und Vor-Ort-Besichtigungen beinhaltet.

Zukünftig muss die Behörde einen Inspektionsplan (Abs. 3) für alle Störfallbetriebe erstellen. Zudem muss sie routinemäßige Inspektionsfristen (Abs. 4) festlegen. Die Richtlinie differenziert an dieser Stelle wieder klar zwischen einem „Betrieb der unteren Klasse“ (mindestens alle 3 Jahre) und einem „Betrieb der oberen Klasse“ (mindestens alle 12 Monate). Darüber hinaus muss die Behörde für die systematische Beurteilung der Gefahren Kriterien (Abs. 5) festlegen und nicht-routinemäßige Inspektionen (Abs. 6) durchführen. Wie bisher muss die Behörde den Unternehmen einen Schlussfolgerungen (Abs. 7) aus den Inspektionen mitteilen. Für die Erstellung ist eine Frist von 4 Monaten festgelegt worden. Zudem ist festgelegt worden, innerhalb von sechs Monaten eine zusätzliche Inspektion im Unternehmen durchzuführen (Abs. 8), wenn bedeutende Verstöße vorlagen.

Die Richtlinie gibt den Behörden die Auflage, die Inspektionen mit Inspektionen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften zu koordinieren und ggf. miteinander zu verbinden (Abs. 9).

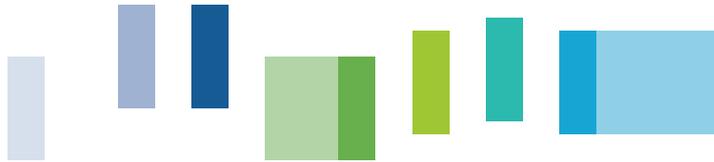
7. Erweiterte Pflichten innerhalb des Sicherheitsmanagements

Wie bisher ist das Unternehmen grundsätzlich verpflichtet, ein schriftliches Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle gem. Anhang III vorzulegen und dessen ordnungsgemäße Umsetzung durch Einrichtung eines Sicherheitsmanagementsystems sicherzustellen. Inhaltlich bleibt das Konzept grundlegend gleich wie bisher. Neu hinzugekommen ist, dass das Sicherheitsmanagementsystem den Gefahren schwerer Unfälle, der Industrietätigkeit sowie der Komplexität der Betriebsorganisation angemessen sein muss und auf einer Risikobeurteilung beruht.

Zudem kann für die Einreichung des Konzepts die gleiche Frist wie für die Mitteilung an die Behörde bei Inbetriebnahme eines neuen Standortes (angemessene Frist) bzw. bei Änderungen des bisherigen Standortes (innerhalb eines Jahres) festgesetzt werden.

Geregelt wird auch bis wann ein solches Konzept vorliegen muss. Die regelmäßige Überarbeitung des Konzepts ist alle fünf Jahre vorzunehmen. In Bezug auf „Betrieb der unteren Klasse“ kann die Verpflichtung, das Konzept umzusetzen, durch andere angemessene Mittel, Strukturen und Managementsysteme entsprechend den Gefahren schwerer Unfälle erfüllt, wenn die Grundsätze nach Anhang III eingehalten werden.

Betreiber eines „Betriebs der oberen Klasse“ sind nach Art. 10 Seveso-III-Richtlinie verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, dass ein Konzept und ein Sicherheitsmanagement zu seiner Anwendung umgesetzt wurde. Weggefallen ist die Möglichkeit, bei Nachweis fehlender Gefahren eines schweren Unfalls in Bezug auf bestimmte Stoffe die damit zusammenhängenden Aspekte aus dem Bericht auszuklammern.



8. Weiterführende Links

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/industrie_gewerbe/de/stoerfallvorsorge.shtml

Zentrale Melde- und Auswertstelle für Störfälle und Störungen (ZEMA)

<http://www.infosis.uba.de/index.php/de/zema/index.html>

Hinweis:

Die Veröffentlichung dieses Merkblatts ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Sachverständigen im Einzelfall nicht ersetzen.